

Interpellation SVP-Fraktion vom 18. Februar 2019

Grenzgängervorrang beim RAV?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. März 2019

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 18. Februar 2019 im Zusammenhang mit der seit dem 1. Juli 2018 geltenden Stellenmeldepflicht (STMP)¹ für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von schweizweit wenigstens acht Prozent nach den ersten Praxiserfahrungen mit der neuen Regelung. Neben allgemeinen Fragen zu den Auswirkungen der STMP auf das Tagesgeschäft der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) interessiert sich die Interpellantin für die bis anhin erzielten Erfolge bei der Vermittlung von Stellensuchenden. Ebenso verlangt sie Auskunft darüber, wie sich die Zahl der auf den RAV gemeldeten Personen als Folge der STMP entwickelt hat. In Bezug auf den letztgenannten Aspekt fragt die SVP spezifisch nach den Aufenthaltsstatus der gemeldeten Personen sowie danach, wie sich die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die auf den RAV gemeldet sind, entwickelt hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 9. Februar 2014 haben das Schweizer Stimmvolk und die Stände die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Im Zuge der Umsetzung der Initiative haben sich die eidgenössischen Räte im Jahr 2017 auf eine Meldepflicht für Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit verständigt. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Steuerung der Zuwanderung gemäss Art. 121a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) beruhen auf Art. 21a und 117a des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) sowie auf den Art. 53a ff., 58a und 63 der eidgenössischen Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111; abgekürzt AVV).

Seit Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung zur STMP erfüllen die RAV zusätzlich zu ihren klassischen Kernaufgaben weitere Dienstleistungen zugunsten der Arbeitgeber. Neben der Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden, dem gezielten Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Weiterbildungen, Qualifizierungen) sowie der Kontrollfunktion (ausreichende Bemühungen der Versicherten um eine neue Stelle) unterbreiten die RAV den Arbeitgebern neu innerhalb von drei Arbeitstagen passende, unverbindliche Kandidatenvorschläge für Stellen, die laut Verordnung unter die STMP fallen. Erachtet ein Arbeitgeber die von den RAV vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als geeignet, lädt er diese nach eigenem Ermessen zu einem Bewerbungsgespräch oder für eine Eignungsabklärung ein. Der Prozess sieht vor, dass die Arbeitgeber den RAV zum Abschluss eine Rückmeldung zukommen lassen, ob einer der Kandidatenvorschläge den Zuschlag bei der Vergabe der Stelle erhalten hat oder nicht.²

Die Interpellantin legt in der Einleitung zu ihrem Vorstoss dar, dass aus ihrer Sicht mit der STMP eine «eigentliche Ausländerprivilegierung» geschaffen worden sei. Diese rühre daher, dass «sich u.a. auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei den RAV anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind». Die Regierung stellt fest, dass diese Aussage nirgends materiell

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterhält auf der Website [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) eine laufend aktualisierte Plattform, die sämtliche praxisrelevanten Informationen zur Stellenmeldepflicht in leicht verständlicher Sprache aufbereitet. Diese ist abrufbar unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>.

² Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), AVG-Praxis öAV: Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (Stand am 24. Juli 2018).

begründet wird und sie sich bei näherer Betrachtung als falsch herausstellt. Warum dies so ist, wird in den nachfolgenden Abschnitten aufgezeigt.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. wer sich tatsächlich in der Schweiz aufhält, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechterhalten will und auch den Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes [SR 837.0; abgekürzt AVIG]). Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind per definitionem nicht in der Schweiz wohnhaft und haben daher keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz. Auf Grund von Staatsabkommen haben sie in der Regel jedoch nach den im Wohnsitzstaat geltenden Bestimmungen Ansprüche an die dortige Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslose Personen können im Rahmen des sogenannten Leistungsexports/Leistungsimports ihren im zuständigen Staat begründeten Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zwecks Stellensuche im Ausland aufrechterhalten, ohne dass sie zugleich ständig gegenüber der Arbeitsverwaltung dieses Staates verfügbar sein müssen. Der Leistungsimport ermöglicht Stellensuchenden während höchstens drei Monaten die Arbeitssuche in der Schweiz bei gleichzeitigem Weiterbezug der Arbeitslosenentschädigung im zuständigen Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA.

Der Leistungsimport setzt voraus, dass die Person im betreffenden Wohnsitzland innerhalb der EU bzw. der EFTA arbeitslos gemeldet ist, die Beitragszeit und der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt sind und zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gültiger Wohnsitz im betreffenden EU-/EFTA-Mitgliedstaat vorhanden ist. Während des Leistungsimports in die Schweiz werden die Stellensuchenden vom zuständigen RAV betreut und müssen die in der Schweiz geltenden Kontrollvorschriften erfüllen. Das ausländische und inländische Arbeitsamt stehen während dieser Zeit in Kontakt.

Das Pendant zum Leistungsimport ist der Leistungsexport. Dieser ermöglicht Stellensuchenden aus der Schweiz die Stellensuche in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat. Die Stellensuchenden werden während der Arbeitssuche vom zuständigen ausländischen Arbeitsamt betreut und unterstehen der dort geltenden Kontrollpflicht. Der Leistungsbezug besteht in der Schweiz.³ Das Prinzip des Leistungsexports bzw. -imports wird seit dem 1. Juni 2002 auch in der Schweiz angewendet. Ein kausaler Zusammenhang zur STMP, wie er von der Interpellantin behauptet wird, existiert somit nicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Erfahrungen der RAV im Zusammenhang mit der Umsetzung der STMP sind positiv. Der seit Jahren etablierte Arbeitgeberservice der einzelnen RAV bzw. die so gefestigten Kundenbeziehungen wirken sich positiv auf die Akzeptanz der STMP auf Seiten der Arbeitgeber aus. Erfreulich ist die rege Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern, die den Bewerberinnen und Bewerbern der RAV oftmals eine Chance geben. Die Arbeitgeber schätzen die Dienstleistung der einfachen Online-Stellenmeldung auf der Plattform arbeit.swiss und die Möglichkeit der selbständigen Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten auf diesem Kanal. Zudem bieten die Kandidatenvorschläge des RAV einen zusätzlichen Mehrwert bei der Rekrutierung, da bereits eine qualitative Vorselektion durch die Beraterinnen und Berater der RAV stattgefunden hat.

³ Das Kreisschreiben des SECO über die Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung befasst sich unter anderem mit den operativen Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung des Leistungsexports bzw. -imports. Das Kreisschreiben ist abrufbar unter https://www.koordination.ch/fileadmin/files/alv/avig-praxis/vo/ks_ale_883.pdf.

In operativer Hinsicht fliessen die Erfahrungen aus der Umsetzung der STMP laufend in die Praxis ein, was bedeutet, dass Detailabläufe und Prozesse vergleichsweise rasch und im Interesse der Anspruchsgruppen angepasst werden.

2. Die Ausweitung des bestehenden Dienstleistungsangebots hat naturgemäss zu einem Mehraufwand auf den RAV geführt. Dieser kann bisher jedoch mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt darin, dass die allgemeine Arbeitslosigkeit und damit auch die Zahl der gemeldeten Stellensuchenden schon seit längerer Zeit rückläufig sind. Um die neuen Aufgaben zu bewältigen, wurden die Strukturen angepasst und neue Schwerpunkte gebildet. Neben den bereits auf den RAV bestehenden Arbeitgeberservices (vgl. die Ausführungen oben zu Frage 1) konnten in diesem Zusammenhang bestehende Mitarbeitende als Stellenkoordinatorinnen und -koordinatoren rekrutiert werden, die im Rahmen der STMP den Matchingprozess unterstützen.
3. Gesicherte Aussagen zur genauen Anzahl von vermittelten Stellensuchenden sind derzeit nicht möglich, da das vorliegende Datenmaterial hierfür noch nicht ausreichend ist. Das SECO hat anlässlich seines Mediengesprächs vom 8. Januar 2019 einen Bericht per Oktober 2019 in Aussicht gestellt, der über die Wirkung der STMP Aufschluss geben soll. Der Bund ist für die Erhebung und Kommunikation der Daten zuständig.

Wie in der Einleitung dargelegt, sieht der STMP-Prozessablauf vor, dass die Arbeitgeber den RAV mitteilen, ob und falls ja welche der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen worden sind und ob die offene Stelle schliesslich durch eine dieser Personen besetzt worden ist. In der Praxis bleiben die entsprechenden Rückmeldungen oft aus oder sie sind lückenhaft.

Aufgrund der Datenlage nicht abschliessend zu beantworten ist zudem die Frage, wie viele Stellensuchende, deren Profile seit der Einführung der STMP auf dem Online-Stellenportal arbeit.swiss aufgeschaltet sind, direkt von Arbeitgebern und privaten Arbeitsvermittlungen kontaktiert, zu einem Gespräch eingeladen und schliesslich angestellt werden.

Allgemein lässt sich auf den RAV seit dem 1. Juli 2018 eine deutliche Zunahme der gemeldeten Stellen feststellen. Dieser Anstieg bezieht sich sowohl auf meldepflichtige als auch auf nicht meldepflichtige Stellen. Im gleichen Zeitraum ist auch die Vermittlungsaktivität der RAV (Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten auf offene Stellen) stark angestiegen. Die RAV stellen fest, dass mit Hilfe der STMP vermehrt erfolgreich Stellen besetzt werden können.

4. Die Zahl der Stellensuchenden ist zwischen 30. Juni 2018 und 31. Dezember 2018 von 9'323 auf 10'217 gestiegen. Diese Entwicklung ist für die zweite Jahreshälfte nicht aussergewöhnlich, da zu diesem Zeitpunkt die Schul- und Lehrabgängerinnen und -abgänger auf den Arbeitsmarkt strömen. Im Verlauf des ganzen Jahres 2018 ist die Zahl der Stellensuchenden von 10'985 (31. Dezember 2017) auf 10'217 (31. Dezember 2018) gesunken. Von den 10'217 Stellensuchenden per Ende Jahr 2018 waren 5'249 ausländischer Nationalität. Deren Aufenthaltsstatus gliederte sich am Stichtag 31. Dezember 2018 wie folgt: Status B (EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung) 1'781 (33,9 Prozent); Status C (EU/EFTA-Niederlassungsbewilligung) 3'153 (60,1 Prozent); Status F (vorläufig aufgenommene Ausländer) 58 (1,1 Prozent); Status G (Grenzgängerbewilligung) 4 (0,1 Prozent); Status L (EU/EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligung) 226 (4,3 Prozent); Übrige 27 (0,5 Prozent).
5. Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2018 waren von den rund 10'000 Stellensuchenden zwischen vier und sechs Personen mit G-Bewilligung auf den RAV im Kanton St.Gallen gemeldet. Im Ganzen gab es in diesem Zeitraum acht Anmeldungen.